

Datum	31.07.2018
Zahl	HE13-ALLF-524/2018 (002/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 31. Juli 2018, Zahl HE13-ALLF-524/2018 (002/2018), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Mag. Fian

Gemeindeamt Kirchbach
AMTSTAFEL
angeschlagen am 1.8.2018
abgenommen am